

Verordnung

zum Schutze des Landschaftsteiles „Dickeler Sand“ in den Gemeinden Dickel, Düste, Rehden, Hemsloh und Wetschen im Landkreis Grafschaft Diepholz

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 i. d. F. vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1958 i. d. F. vom 29. 9. 1967 (Nds. GVBl. S. 403) wird auf Grund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 22. 2. 1968 (Reg.-Amtsblatt S. 97 ff) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die innerhalb der in Absatz 2 liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Dickel, Düste, Rehden, Hemsloh und Wetschen werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

im Norden

Entlang der Grenzlinie, die

- a) die Grenze zwischen der Enklave Ihlbrock und der Gemeinde Dickel,
- b) die Grenze zwischen den Gemeinden Dreeke und Dickel,
- c) die Grenze zwischen den Gemeinden Dreeke und Düste ist,

beginnend am Höhenpunkt 35,9 des Meßtischblattes 3316 — Diepholz — bis zum Schnittpunkt dieser Grenzlinie mit dem Weg Flurstück 17 Flur 7 Gemarkung von Düste. Auf der Ostseite dieses Weges bzw. der Wege Flurstück 55 und 54 Flur 5 Gemarkung von Düste in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt des Weges Flurstück 54 mit dem Weg Flurstück 58 Flur 5 Gemarkung von Düste (Höhenpunkt 35,7 des Meßtischblattes 3317 — Barver —).

im Osten

Auf der Südseite des Weges Flurstück 58 bis zur Einmündung des Weges Flurstück 59 Flur 5 Gemarkung von Düste. Auf der Ostseite des Weges Flurstück 59 in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Flurstück 52 Flur 4 Gemarkung von Düste. Auf der Ostseite dieses Weges in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des Flurstückes 24/1 Flur 4 Gemarkung von Düste. Von diesem Schnittpunkt in südlicher Richtung auf einer gedachten Linie (geraden) bis zu dem Weg Flurstück 71 Flur 3 Gemarkung von Dickel (Höhenpunkt 35,5 des Meßtischblattes 3317 — Barver —). Auf der Südseite dieses Weges ca. 100 m in westlicher Richtung. Entlang der hier in südlicher Richtung abknickenden Grenze des Flurstücks 47 Flur 3 Gemarkung von Dickel (teilweise Grenze des Naturschutzgebietes „Entenpool“) bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 21 Flur 4 Gemarkung von Dickel. Auf der Nordseite dieses Weges ca. 50 m in östlicher Richtung, dann in südlicher Richtung abknickend entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 7 und 8 Flur 4 Gemarkung von Dickel bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 23 Flur 4 Gemarkung von Dickel. Auf der Nordseite des Weges Flurstück 23 ca. 25 m in östlicher Richtung, dann in südlicher Richtung abknickend entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 17 und 20 Flur 4 Gemarkung von Dickel bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 70 Flur 1 Gemarkung von Rehden. Auf der Südseite dieses Weges 150 m in südwestlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 38,0 des Meßtischblattes, dann in südöstlicher Richtung abknickend entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 7/1 und 91/8 Flur 1 Gemarkung von Rehden bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 67 Flur 1 Gemarkung von Rehden. Auf der Südseite dieses Weges bis zur Kreuzung mit dem Weg Flurstück 66 Flur 1 Gemarkung von Rehden. Auf der Ostseite des Weges Flurstück 66 bzw. der Wege Flurstück 31 und 62/35 Flur 2 Gemarkung von Rehden in südlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 39,6 des Meßtischblattes. Auf der Ostseite des Weges Flurstück 36 Flur 2 Gemarkung von Rehden in südöstlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Gemeinden Rehden und Hemsloh. Auf dieser Grenze in nordöstlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 142/3 und 142/2 Flur 2 Gemarkung von Hemsloh. Entlang der Grenze zwischen diesen Flurstücken in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 159/1 Flur 2 Gemarkung von Hemsloh. Auf der Südseite des Weges Flurstück 159/1 ca. 175 m in westlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 244/93 und 97/1 Flur 2 Gemarkung von Hemsloh. Entlang dieser Grenze in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des Brandschutzstreifens Flurstück 93/2 Flur 2 Gemarkung von Hemsloh.

im Süden

In westlicher Richtung entlang der nördlichen Abgrenzung der Brandschutzstreifen Flurstücke 93/2 Flur 2 Gemarkung von Hemsloh, 54/21, 59/35, 63/22 Flur 2 Gemarkung von Rehden, 251/49 und 212/111 Flur 3 Gemarkung von Rehden bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 214/111 Flur 3 Gemarkung von Rehden. Auf der Westseite des Weges Flurstück 214/111 in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Weg Flurstück 110 Flur 3 Gemarkung von Rehden. Auf der Nordseite des Weges Flurstück 110 in östlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Weg Flurstück 70/29 Flur 2 Gemarkung von Rehden. Auf der Westseite des Weges Flurstück 70/29 in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in den Weg Flurstück 30 Flur 2 Gemarkung von Rehden (Höhenpunkt 45,7 des Meßtischblattes). Auf der Nordseite des Weges Flurstück 30 in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rehden und der Enklave Wetschen.

Entlang der Gemeindegrenze in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 93 Flur 5 Gemarkung von Wetschen. Auf der Südseite des Weges Flurstück 93 bzw. des Weges Flurstück 106 Flur 3 Gemarkung von Rehden in südwestlicher Richtung bis zur Gabelung mit dem Weg Flurstück 105 Flur 3 Gemarkung von Rehden. Auf der Westseite des Weges Flurstück 105 in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen der Gemeinde Rehden und der Enklave Wetschen bzw. der Gemeinde Dickel. Entlang der Grenze in westlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 45,7 des Meßtischblattes 3316 Diepholz. Vom Höhenpunkt 45,7 auf der Nordseite des in westlicher Richtung verlaufenden Weges bis zum Höhenpunkt 41,2 des Meßtischblattes. Auf der Westseite des Weges Flurstück 175/2 Flur 4 Gemarkung von Rehden bzw. des Weges Flurstück 163/1 Flur 4 Gemarkung von Wetschen in nordwestlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 48,4 des Meßtischblattes (Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Wetschen und Dickel). Entlang der Gemeindegrenze in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 48 Flur 9 Gemarkung von Dickel.

im Westen

Auf der Westseite des Weges Flurstück 48 Flur 9 Gemarkung von Dickel in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Wege Flurstück 345/181 Flur 8 Gemarkung von Dickel. Auf der Ostseite des Weges Flurstück 345/181 ca. 50 m in südlicher Richtung, dann abknickend in östlicher Richtung auf der Nordseite eines Weges bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 180 Flur 8 Gemarkung von Dickel. Auf der Westseite des Weges Flurstück 180 in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 188 Flur 8 Gemarkung von Dickel. Auf der Nordseite des Weges Flurstück 188 ca. 500 m in südöstlicher Richtung bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 448/140 Flur 8 Gemarkung von Dickel. Entlang dieser Grenze in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Weg Flurstück 185 Flur 8 Gemarkung von Dickel. Auf der Nordseite dieses Weges bzw. des Weges Flurstück 62 Flur 6 Gemarkung von Dickel in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Flurstück 61 Flur 6 Gemarkung von Dickel. Auf der Westseite des Weges Flurstück 61 bzw. des Weges Flurstück 73 Flur 2 Gemarkung von Dickel in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 70 Flur 2 Gemarkung von Dickel. Auf der Südseite des Weges Flurstück 70 ca. 85 m in westlicher Richtung, dann in nördlicher Richtung abknickend entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 81/6, 145/7 und 150/13 Flur 2 Gemarkung von Dickel bis zum Schnittpunkt mit den Wegen Flurstück 68 Flur 2 Gemarkung von Dickel und Flurstück 79 Flur 1 Gemarkung von Dickel. Auf der

Südseite des Weges Flurstück 79 in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 77 Flur 1 Gemarkung von Dickel. Auf der Westseite des Weges Flurstück 77 in nordwestlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 35,9 (Schnittpunkt mit der Grenze zwischen der Enklave Ihlbrock und der Gemeinde Dickel) und damit zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile, festgesetztes Bauland, das Naturschutzgebiet „Entenpool“, militärische Anlagen sowie den bergrechtlichen Bestimmungen unterliegende Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung von Erdgas und Erdöl.

(4) Die Landschaftsteile sind in der Landschaftsschutzkarte 1:50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragen, in einer topographischen Karte 1:25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzt und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 31 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topographischen Karte befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
- c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
- d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden;

e) der Bau von orstfesten Draht- und Rohrleitungen;

f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;

g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;

h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;

i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
2. a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Diepholz, den 11. 7. 1968

Der Landkreis Grafschaft Diepholz
— als untere Naturschutzbehörde —

Der Oberkreisdirektor
Veltkamp